

# **Satzung**

## **über die Benutzung der kommunalen Kindergärten der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), § 20 Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz- IFSG), (BGBL. I S.1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBL. 2023 I Nr. 359) hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung am 29.10.2024 die folgende Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindergärten beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bad Salzungen.

Als einheitliche Bezeichnung wird der Begriff Kindergarten in dieser Satzung verwendet. Die Kindergärten werden von der Stadt Bad Salzungen (Ratsstr.2, 36433 Bad Salzungen) als öffentliche kommunale Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs.1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in einen Kindergarten erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption des jeweiligen Kindergartens. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur

Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

### § 3

#### Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bad Salzungen ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindergärten werden Kinder im Alter der Festlegungen der jeweiligen Betriebserlaubnis bis zum Schuleintritt betreut:

Regenbogenland Haus I, Solestrolche, Schloss-Kinder-Garten, Seezwerge	1 Jahr bis Schuleintritt
Regenbogenland Haus II, Hummelhaus	1 bis 3 Jahre
Moorgrundhüpfer	18 Monate bis Schuleintritt

- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

### § 4

#### Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindergärten „Regenbogenland“ Haus I; „Regenbogenland“ Haus II und „Solestrolche“ sind an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.  
Der „Schloss-Kinder-Garten“ im Ortsteil Tiefenort, die Kindergärten „Moorgrundhüpfer“ im Ortsteil Gumpelstadt und „Hummelhaus“ im Ortsteil Etterwinden sind an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.  
Der Kindergarten „Seezwerge“ im Ortsteil Frauensee ist an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.  
Eine Änderung der Öffnungszeiten eines Kindergartens kann nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger des Kindergartens erfolgen.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung des Kindergartens in schriftlicher



Form bis zum 15. Kalendertag eines Monats mit Wirkung für den nächsten Monat gemeldet werden.

- (4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge auf Grund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in dem Kindergarten gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
- (5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jeden Kindergarten weitere Schließzeiten (z.B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindergärten werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres, spätestens bis Ende September für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in den Kindergärten bekanntgegeben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen wird eine Betreuung der Kinder (an den Tagen lt. Absatz 5) durch eine kommunale Einrichtung der Stadt Bad Salzungen sichergestellt. Für diese Ausnahmefälle ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung und entsprechenden Nachweisen (ärztliches Attest, Arbeitgeberbescheinigung o.ä.) erforderlich.

## **§ 5 Aufnahme/Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung des Kindergartens erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung einen anderen Kindergarten, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam, zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in dem Kindergarten gekündigt wurde.
- (2) Für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Bad Salzungen erfolgt die Aufnahme in einen Kindergarten der Stadt Bad Salzungen nach Vorlage der KITA Card. Die KITA Card wird für Kinder mit Wohnsitz in Bad Salzungen, nach Geburt, kostenlos im Bürgerbüro ausgehändigt.
- (3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch eines Kindergartens nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu

erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in dem Kindergarten nicht älter als vier Wochen sein.

- (4) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab der Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung des Kindergartens nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist dem Kindergarten vorzulegen:
1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs.1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs.2 Satz 4 des Fünften Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
  2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
  3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- (5) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde/Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe des gewünschten Kindergartens beantragen.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes in einen Kindergarten erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Elternbeiträge nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Leitung des Kindergartens wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Elternbeiträge verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 4 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht im Kindergarten betreut werden darf.
- (7) Die Betreuung in dem Kindergarten kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.



- (8) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in dem schon vor dem Umzug besuchten Kindergarten betreut werden, ist dies der Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (9) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

- (7) Die Eltern informieren den Kindergarten über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge, den Wohnsitz oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Leitung des Kindergartens**

- (1) Die Leitung des Kindergartens oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in dem Kindergarten aus.
- (2) Die Leitung des Kindergartens oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 8**

### **Elternbeirat**

Die Eltern des Kindergartens haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, können sich Mitarbeiter der Stadtverwaltung nicht in den Vorsitz des jeweiligen Elternbeirates des Kindergartens wählen lassen.

## **§ 9**

### **Versicherungsschutz**

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zum Kindergarten sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindergärten besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.



## **§ 10 Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühren erfolgt durch Bescheid.

## **§ 11 Abmeldung**

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung des Kindergartens mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in dem Kindergarten als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

## **§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
  2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
  3. der Elternbeitrag oder die Verpflegungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
  4. die Öffnungszeiten des Kindergartens bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden oder
  5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten des Kindergartens nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt (sofern er dauerhaft ist) als Abmeldung.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

## § 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.  
Dies sind:
  - a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/ Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Staatsangehörigkeit, Nationalität, Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Verbindungen zu Geldinstituten, SEPA-Lastschrift).
  - b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag und die Verpflegungsgebühr
- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendigen Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung des Kindergartens werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für einen Kindergarten angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

## § 14 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile vom 01.11.2021 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 11.12.2024



Bohl  
Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen am 13.12.2024 auf der Internetseite der Stadt Bad Salzungen unter der Adresse „<https://badsalzungen.de/de/Bekanntmachungen.html>“.